

L 11 AS 141/17 B

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG Würzburg (FSB)

Aktenzeichen

S 15 AS 37/17 ER RG

Datum

26.01.2017

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 141/17 B

Datum

15.02.2017

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Anhörungsrüge nach Fristablauf gemäß [§ 178 a Abs. 4 Satz 3 SGG](#) unzulässig.

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Würzburg vom 26.01.2017 - [S 15 AS 37/17](#) ER RG - wird verworfen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Das Sozialgericht hat mit Beschluss vom 26.01.2017 eine Anhörungsrüge des Antragstellers als unzulässig verworfen und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) abgelehnt. Der Beschluss sei unanfechtbar.

Dagegen hat der Antragsteller Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht erhoben und die Bewilligung von PKH für das Beschwerdeverfahren begehrt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist zu verwerfen. Die Entscheidung über die Anhörungsrüge ist gemäß [§ 178a Abs. 4 Satz 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) und gemäß [§ 172 Abs. 3 Nr. 2c SGG](#) unanfechtbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

PKH für das Beschwerdeverfahren war mangels hinreichender Erfolgsaussicht nicht zu bewilligen.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2017-03-10